

Antrag

an die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 24. Mai 2024

Übertragung der Regelungskompetenz für Fernwärmepreise an den Landeshauptmann von Tirol

Die AK Tirol konnte im Jahr 2023 teils erhebliche Preisanstiege (bis zu 60%) bei Fernwärmeanbietern in Tirol beobachten, wobei in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der regionalen Betreiber deutliche Unterschiede bei den Preisanpassungsmechanismen, trotz vergleichbarem Energiemix zu finden sind. Weiters wurde festgestellt, dass bei den Fernwärmebetreibern selbst dahingehend Unsicherheit herrscht, welche Art von Indexanpassungen bei der Festlegung von Wärmepreisen sowohl den Sachlichkeit- als auch den Transparenzanforderungen des KSchG genügen.

Angesichts der explosionsartigen Entwicklung diverser Energieindizes (u.a. auch jenem für Holz) verliert Fernwärme als klimafreundliche Energieform für die Wärmegegewinnung für Raumwärme und Warmwasser immer mehr an Attraktivität gegenüber fossilen Energieträgern. Hinzu kommt die leitungsgebundene Abhängigkeit von einem einzigen Anbieter, welche dem Wärmelieferanten eine monopolartige Stellung verleiht. Die einmaligen Investitionskosten zur Erstellung eines Fernwärmeanschlusses, welche trotz guter Fördermöglichkeiten in einem erheblichen Ausmaß von den privaten Haushalten zu tragen sind, verstärken noch weiter die Abhängigkeit der Konsument:innen, was einen späteren Wechsel hin zu einer anderen Energieform (zB Pellets oder Wärmepumpe) wirtschaftlich erschwert.

Hinzu kommt auch eine intransparente Preisgestaltung im Bereich der diversen Preiskomponenten, welche neben den eigentlichen Arbeits- oder Energiepreisen auch Grund- oder Leistungspreise, Messpreise und Servicepauschalen enthalten. Allein die „wärmeunabhängigen“ Preiskomponenten, deren Bedeutung und Gegenleistung meist im Dunkeln liegt, machen bei Verbraucher:innen mit geringem Wärmebedarf teilweise bis zu 50 % des Gesamtpreises aus.

All diese Gründe sprechen klar dafür, dass das Land Tirol im Bereich der Fernwärme aktiv tätig werden muss, um die regionale Preisgestaltung von Fernwärmeanbietern behördlich zu regulieren. Das österreichische Preisgesetz bietet hierfür den entsprechenden rechtlichen Rahmen. Es ist jedoch notwendig, dass sich der Tiroler Landeshauptmann die Kompetenz zur Festlegung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise von dem dafür zuständigen Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 8 Preisgesetz übertragen lässt. Dies ist bereits in anderen Bundesländern geschehen und sollte aus Sicht der AK Tirol dringend auch in unserem Bundesland zumindest für jene Fernwärmeanbieter, die den Transparenzvorschriften des § 88 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) unterliegen, erfolgen.

Die 187. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher, die Tiroler Landesregierung auf, die entsprechende Schritte in die Wege zu leiten, damit der Landeshauptmann von Tirol die Kompetenz zur Regelung von Fernwärmepreisen durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Festlegung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preise für die Nah- und Fernwärme in Tirol übertragen bekommt.